

swisstopo
Herr Marcel Pfiffner
per Email marcel.pfiffner@swisstopo.ch

Geschäftsstelle
Dornacherstrasse 29/Pf
4501 Solothurn
Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79
e-mail info@chgeol.org
www.chgeol.org

Solothurn, 9. März 2018

Vernehmlassung Bundesempfehlung bezüglich der Handhabung und des Austausches geologischer Daten

Sehr geehrter Herr Pfiffner

Der Schweizer Geologenverband CHGEOL vertritt als Berufsverband die Interessen von über 500 Geologinnen und Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltung und Hochschulen. Die Harmonisierung der kantonalen Rechtspraxis bezüglich der Handhabung geologischer Daten wird im Grundsatz begrüsst. Ebenso erachten wir die nachhaltige Verfügbarkeit bestehender Informationen zum Untergrund aus volkswirtschaftlicher Sicht als vernünftig.

Der Kreis der Vernehmlassung umfasst die kantonalen Fachstellen sowie den Schweizerischen Geologenverband CHGEOL. Somit vertritt der Verband CHGEOL als einziger die Interessen der Privatwirtschaft. Wir erachten dies als unzureichend und empfehlen, weitere Verbände, Organisationen und betroffene Branchen in die Vernehmlassung einzubeziehen.

Im Folgenden sind unsere Anmerkungen zum Dokument „**Handhabung geologischer Daten in den kantonalen Untergrundgesetzen - Empfehlungen des KBGeol** (undatiert, erhalten am 5.2.2018)“ nach Kapiteln geordnet aufgeführt. Zum Dokument „**Datenaustausch und Datenfreigabe: Technische Vorgaben an den Datenaustausch unter Behörden, Ämtern und Privaten**“ haben wir keine Anmerkungen.

1. Einleitung

Satz ergänzen:

Die Zielsetzung, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist nebst Bund und Kantonen auch auf Private auszudehnen.

Begründung: Für eine effiziente Bereitstellung der Untergrunddaten ist die Privatwirtschaft auf einheitliche Schnittstellen angewiesen. Entsprechende Datenmodelle sind zwingend national einheitlich bereitzustellen und Mehrfacherfassungen sind zu eliminieren.

2.1 Rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte

Satz ergänzen:

Daten und Informationen, welche das öffentliche Interesse betreffen, sollen zusammen mit dem Zweck der Untersuchung ... verfügbar gemacht werden.

Begründung: Jede geologische Untersuchung ist mit einer konkreten Fragestellung verknüpft. Die gewählte Methodik oder Auswertung ist spezifisch auf die Beantwortung dieser Problemstellung ausgerichtet. Weitergehende Schlüsse sind deshalb nicht zulässig.

Satz streichen:

Dadurch können auch bei privaten Projekten unnötige Mehrfachsondierungen verhindert und Umwelt- und Projektrisiko sowie Projektkosten gesenkt werden.

Begründung: Dadurch wird suggeriert, dass es heute – mangels der Veröffentlichung geologischer Daten von privatem Interesse – häufig zu „Mehrfachsondierungen“ komme. Dies trifft nicht zu. Vielmehr trifft zu, dass ältere, privat erhobene geologische Daten (z.B. Baugrundgutachten, Kiesprospektion) für den Eigentümer einen Wert besitzen und von diesem z.B. an seinen Nachbarn oder an Investoren verkauft resp. mehrfach genutzt werden können. Eine vorgängige Veröffentlichung solcher Daten ohne angemessene Entschädigung käme einem Eingriff in die Eigentumsrechte des Eigentümers gleich, der Investitionsschutz würde wegfallen.

In diesem Kapitel wird die rechtliche Situation ungenügend ausgeleuchtet. Insbesondere wird nicht klar unterschieden zwischen dem Untergrund im Privatbesitz und öffentlichem Untergrund. Ein beträchtlicher Teil der geologischen Daten, auf welche später Bezug genommen wird (z.B. Baugrunduntersuchungen) spielt sich im Untergrund ab, der relativ unteuf und im Privatbesitz ist. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten sind in vielen Fällen weder von öffentlichem noch von nationalem Interesse. Es gibt also keinen Grund, die privaten Interessen und Rechte (z.B. Investitionsschutz, Eigentumsschutz, Schutz des geistigen Eigentums) zu übersteuern. Das Kapitel ist entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.

2.2 Daten-Kategorien

Neuer Satz:

Die Kantone verwenden die vorgehend definierten Daten-Kategorien (anstatt: Um die Harmonisierung ...)

Begründung: Eine Harmonisierung ist nur möglich, wenn diese Daten-Kategorien schweizweit einheitlich angewendet werden. Föderalistische Einzellösungen sind inkompatibel mit der Zielsetzung einer nachhaltigen Verfügbarmachung und verunmöglichen minimale Qualitätsstandards. Dies kann wiederum zu haftungsrechtlichen Problemen führen.

2.3 Standards

Neuer Abschnitt bzw. teilweise Ersatz:

Technische Hilfsmittels sind schweizweit durch die Behörden bereitzustellen. Bei

der Entwicklung und Bewirtschaftung dieser Tools, damit verbundenen Analysen und Auswertungen (z.B. Modellierungen für den Vollzug), ist die Privatwirtschaft weiterhin massgeblich zu berücksichtigen. Nur in begründeten Fällen und anhand präziser Vergabeprinzipien können solche Dienstleistungen durch öffentlich-rechtliche Institutionen (z.B. Behörden, Hochschulen) erbracht werden.

Begründung: Die Sicherstellung der Kompatibilität und Austauschbarkeit von Datensätzen und Informationen durch Kantone und Bund wird begrüsst und als unabdingbare Voraussetzung zur Zielerreichung erachtet.

Streichung letzter Satz:

Den Kantonen daraus erwachsende Datenerfassungs-, Qualitätssicherungs- und Harmonisierungsaufwände könnten beispielsweise wie in anderen Regionen und Ländern praktiziert über Bewilligungsgebühren gedeckt werden.

Begründung: Dies führt zu Zusatzkosten für Bauherrn und ist wirtschaftsschädigend. Es ist eine andere Lösung vorzuschlagen.

2.4 Vollständigkeit / Umfang

Streichung Satz:

Den Kantonen eingereichte Datensätze (...) sollten gemäss vorgegebenen Datenmodellen (...) vollständig sein.

Auf der einen Seite wird die vollständige Erfassung der Elemente eines Datensatzes im Sinne einer einheitlichen Qualität / Standardisierung begrüsst. Auf der anderen Seite werden heute unzählige geologische Daten im Rahmen privater Vorhaben erhoben. Dabei werden die Daten meist einseitig, da zweckgebunden erhoben (z.B. Baugrunduntersuchung) nicht aber „vollständig“. Dies weil es vielfältige geologische Aspekte gibt und eine „vollständige“ Datenerhebung und –auswertung einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde, welcher für das anlassgebende Vorhaben jedoch weder notwendig noch nützlich ist. Die Forderung nach „vollständiger“ Datenerhebung würde den Auftraggebern geologischer Untersuchungen erhebliche Mehrkosten verursachen, ohne dass sie davon einen Mehrnutzen hätten. Dies ist nicht wirtschaftsfördernd.

Hinzu kommt, dass sich bei einer Zweckentfremdung geologischer Daten Haftungsfragen stellen. Dies wird im letzten Absatz von Kapitel 3.4 denn auch implizit thematisiert. Ob sich eine Behörde, welche geologische Daten veröffentlicht mit einem simplem Disclaimer den Haftungsfragen entziehen kann, ist fraglich und muss die Rechtsprechung erst noch zeigen.

Es ist eine andere Lösung vorzuschlagen.

2.5 Umsetzung

Satz ergänzen:

Vorgaben und Auflagen sind anhand klarer Kriterien zu erlassen und sollen nicht erschwerend und wirtschaftshemmend wirken.

Begründung: Eine transparente und objektive Nachvollziehbarkeit von Auflagen und

Vorgaben ist sicherzustellen, damit ein vergleichbarer Vollzug schweizweit gewährleistet werden kann.

3. 1 Generelle Abgabepflicht geologischer Daten

In diesem Kapitel wird gefordert, dass alle geologischen Daten, welche „unter die kantonale Gesetzgebung fallen (...) nach spätestens 6 Monaten (...) unentgeltlich zur Verfügung“ gestellt werden müssen. Die Einreichfrist sei grosszügig bemessen,

Unklar bleibt, was mit „zur Verfügung stellen“ gemeint sein soll. Eine allfällige Veröffentlichung geologischer Daten wäre klar abzulehnen. Privat erhobene, geologische Daten z.B. im Kontext der Rohstoffprospektion sind hoch sensibel und stellen Geschäftsgeheimnisse dar, deren Wert weit über die Erhebungskosten hinausgeht. Abbauprojekte dauern nicht selten 10 Jahre und mehr. Karenzfristen von 6 Monaten oder „1 – 2 Jahre“ (Kapitel 3.4) kämen einem Wegfall jeglichen Investitionsschutzes gleich, was klar abzulehnen ist.

Die Kriterien für eine Veröffentlichung und Zugänglichmachung der Daten und deren Umfang sind zwingend zu definieren.

Fallbeispiel 1 aus der Industrie:

Im Rahmen einer Prospektionskampagne, die mehr als 20 Jahre zurückliegt, wurde ein potenzielles Kiesabbaugebiet untersucht. Die geologischen Grundlagendaten resp. deren Interpretation bestätigte das Potenzial im Untersuchungsperimeter. Aus politischen Gründen hat das Abbauprojekt bis heute keine Bewilligungsreife erlangt. Die erhobenen geologischen Informationen haben aber trotz langer verstrichener Zeit auch heute noch einen ungebrochenen grossen unternehmerischen Wert. Dies umso mehr, als dass sich die politische Lage verändert hat und ein Mitbewerber ebenfalls Interesse an einen Abbau im unmittelbar angrenzenden Gebiet zeigt. Die geologischen Grundlagendaten könnten in diesem Fall dem Mitbewerber zum Kauf angeboten werden, da er im Rahmen einer Projektentwicklung resp. des Rohstoffnachweises auf dieselben Datenerhebungen angewiesen ist.

3.2 Nutzung von Standards

Siehe Kapitel 2.3

3.3 Vollständigkeit

Siehe Kapitel 2.4

In diesem Kapitel wird verlangt, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten sollen, die Aufbewahrung von Probenmaterial zu verlangen. Diese Aufbewahrung solle „sicher und fachgerecht“ sein und „auf Anfrage (sei) Zugang dazu zu gewähren“.

Diese Forderung ist insbesondere mit Blick auf den unklaren Geltungsbereich der Dokumente äusserst problematisch. Eine Probenaufbewahrung im nationalen (oder allenfalls kantonal/öffentlichen) Interesse mag allenfalls in sehr seltenen Fällen (z.B. Erkundungen für geologische Tiefenlager, Alptransit etc.) gegeben sein. Dies sind

jedoch Spezial-Szenarien, welche meistens speziell geregelt werden und nicht mit dem alltäglichen Vollzug verwechselt werden dürfen. Die unangemessene Aufbewahrungspflicht kann substantielle Kosten verursachen, welche die Rentabilität eines Bauvorhabens beeinflussen kann.

3.4 Recht an Daten

Kapitel 3.4 tangiert eine Schlüsselfrage. Darin wird verlangt, dass an Behörden eingereichte Daten ohne Rücksprache beim Urheber jederzeit für kantonale Anliegen genutzt oder an andere Behörden weitergegeben werden können. Es wird wörtlich gefordert: „Diese Rechte (zur Nutzung, Weitergabe und Publikation) müssen in den kantonalen Untergrundgesetzen explizit geregelt sein, um die mit geologischen Daten häufig verknüpften Urheberrechtsfragen oder Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse übersteuern zu können.“

Die stricte Verknüpfung des Nutzungsrechts der Untergrunddaten mit der expliziten Regelung in den Untergrundgesetzen wird im Prinzip begrüsst. Der Verwendungszweck ist jedoch auf das nationale, allenfalls kantonal/ öffentliche Interesse zu begrenzen. Allerdings sind diese Interessen nicht klar definiert und lassen viel Ermessensspielraum. Denkbar ist eine Präzisierung auf Projekte, welche in einem Plangenehmigungsverfahren PGV bewilligt werden, was eine klarere Regelung gewährleisten würde.

Gemäss gültigem Recht sind geologische Werke wie Gutachten, Karten, Profile und Bohrprofile jedoch de jure urheberrechtlich geschützt. Urheberrechtsgesetz, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis dürfen nicht missachtet bzw. übersteuert werden.

Fallbeispiel 2 aus der Industrie:

Im Rahmen eines zukünftig geplanten Materialabbauprojekts hat ein Unternehmer eine Prospektionskampagne durchgeführt. Dabei wurde mittels Kernbohrungen und entsprechenden Analysen das Rohstoffvorkommen untersucht. Erwartungsgemäss zeigte das Schottervorkommen einen erhöhten Feinanteil. Dadurch motiviert, wandten sich politische Gegner des Projekts an die Öffentlichkeit und stellten fest, dass sich ein Abbau nicht lohne und stattdessen ein Import anzustreben sei. Die Gegner versuchten u.a. mit dieser öffentlich gewordenen und missinterpretierten geologischen Information einen Richtplaneintrag zu verhindern.

Aus dem Blickwinkel Industrie ist es wichtig, dass jede Weitergabe von privat erhobenen geologischen Daten das Einverständnis der Urheber bedingt. Zudem soll eine Bewilligung für die Erkundung des Untergrundes nicht mit dem grundsätzlichen Einverständnis der uneingeschränkten Datenweitergabe gekoppelt werden. Andernfalls wird die Hemmschwelle für Investitionen angehoben, das Geschäftsgeheimnis massiv geschwächt und letztlich dem Wirtschaftsstandort Schweiz Schaden zugefügt.

Auf das Publikationsrecht von urheberrechtlich geschützten interpretierten Daten sollen sowohl der Bund als auch die Kantone somit zwingend verzichten. Die Übernahme von „offizialisierten“ Interpretationen ist trotz Disclaimern nicht im Sinne der Öffentlichkeit, da die erforderliche Sorgfalt nicht gewährleistet werden kann.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass Gegenstand und Geltungsbereich der Bun-

desempfehlung „Handhabung geologischer Daten in den kantonalen Untergrundgesetzen“ unklar sind. Insbesondere fehlen eine saubere Auseinandersetzung mit gültigem Recht und eine klare Abgrenzung geologischer Daten von nationalem oder kantonal/öffentlichem oder (nur) privatem Interesse. Privat erhobene, geologische Daten sind in aller Regel weder von öffentlichem noch von nationalem Interesse. Deren Erhebung ist von unnötigen Auflagen auszunehmen. Wir empfehlen dringend, das Dokument zu überarbeiten. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Niggli
Präsidentin CHGEOL

Für die Vernehmlassung verantwortlich:

Christoph Bärtschi (KIBAG)
Pierre Gander (Dr. H. Jäckli AG)
Johannes Graf (CSD)
Hermann Rovina (Rovina + Partner AG)
Marianne Niggli (CHGEOL)
Michael Schnellmann (NAGRA)